

Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesuchstellende und Gesuchsverfahren	3
1.1	Elektronische Gesuchseingabe	3
1.2	Verspätete Gesuchseingabe	3
1.3	Stichtage	3
1.4	Bonus of excellence	3
1.5	Gesuchssprache	4
1.6	Kontakte während des Gesuchsverfahrens	4
1.7	Parallele Gesuchsverfahren	4
1.8	Persönliche Voraussetzungen: Emeritierte Gesuchstellende	4
2.	Grenzüberschreitende Unterstützungen: Money Follows Co-operation Line	5
2.1	Grundsatz	5
2.2	Voraussetzungen	5
2.3	Gesuchsevaluation	5
2.4	Finanzierung des ausländischen Projektteils	6
2.5	Übrige Bestimmungen	6
3.	Anrechenbare Kosten	6
3.1	Gehalt der Gesuchstellenden	6
3.2	Workshops, Konferenzen	6
3.3	Betriebliche Aufwendungen	6
3.4	Saläre von Mitarbeitenden	6
4.	Tagungsbeiträge	7
4.1	Grundsätze	7
4.2	Begutachtungskriterien	7
4.3	Gesuchsanforderungen und Tagungsbericht	7
5.	Publikationsbeiträge	7
5.1	Grundsatz	7
5.2	Reglement über die Publikationsbeiträge	8
6.	Verwendung und Verwaltung der Beiträge	8
6.1	Freigabe der Beiträge	8
6.2	Verwaltung der Beiträge; Money follows researcher	8
6.3	Beitragsbeginn	9
6.4	Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	9
6.4.1	Meldepflicht	9

6.4.2	Arbeitsvertrag	9
6.4.3	Personaladministration	10
6.4.4	Lohnansätze	10
6.4.5	Regelung für Doktorierende	10
6.4.6	Sozialabgaben und Sozialleistungen	11
6.4.7	Mutterschaft	11
6.4.8	Militärdienst, Krankheit und Unfall	11
6.5	Budgetrubriken	11
6.6	Beiträge an den Lebensunterhalt	12
6.7	Verwendung der Beiträge und finanzielle Berichterstattung	12
6.7.1	Finanzieller Bericht	12
6.7.2	Bargeldkasse und Vorschüsse	12
6.7.3	Ausgabenbelege	13
6.7.4	Reisen	13
6.7.5	Flugreisen	13
6.7.6	Rückzahlung nicht verwendeter Beiträge	14
6.7.7	Mehrausgaben und Personalmehrkosten	14
6.7.8	Saldoüberträge	14
6.7.9	Zinsen	14
6.7.10	Zusatzbeiträge	14
7.	Wissenschaftliche Berichterstattung	15
7.1	Zwischen- und Schlussbericht	15
7.2	Abgrenzung zu den „Lay summaries“	15
7.3	Material von bleibendem Wert	15
8.	Sanktionen	16
8.1	Zuständigkeiten	16
8.2	Verfahren	16
8.3	Sanktionen	16
8.4	Schutz der Meldepersonen, Selbstanzeige	16
8.5	Meldungen an Dritte	16
8.6	Wissenschaftliche Integrität	16
9.	Weitere Bestimmungen	17
9.1	Haftungs- und Versicherungsfragen	17
9.2	Mehrwertsteuer	17
9.3	Bezug von Formularen und anderen Dokumenten	17
9.4	Auskünfte und Beratung	17
10.	Schlussbestimmungen	18
10.1	Weitere Ausführungsbestimmungen zum Beitragsreglement	18
10.2	Aufhebung bisherigen Rechts	18
10.3	Übergangsbestimmung: Beiträge an den Lebensunterhalt	18
10.4	Inkrafttreten	18

Anhänge

I	Mindestansätze für Saläre der Doktorierenden
II	Musterarbeitsvertrag
III	Liste der beitragsverwaltenden Stellen
IV	Liste der Finanzverantwortlichen der zuständigen Abteilungssekretariate

Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement

vom 17. Juni 2008

Der Nationale Forschungsrat

gestützt auf Artikel 46 des Beitragsreglements vom 14. Dezember 2007

erlässt das folgende Reglement:

1. Gesuchstellende und Gesuchsverfahren

1.1 Elektronische Gesuchseingabe

Für die elektronische Gesuchseingabe (Art. 9 Abs. 1 lit. b Beitragsreglement) gelten die vom SNF auf der Webseite www.snf.ch aufgeschalteten Bestimmungen und Anweisungen zu „mySNF“.

1.2 Verspätete Gesuchseingabe

Ein Gesuch auf vorzeitige Behandlung eines nach einem bestimmten Stichtag eingereichten Gesuchs (Art. 9 Abs. 3 Beitragsreglement) kann bewilligt werden, wenn

- a. die gesuchstellende Person die verspätete Einreichung nicht selbst zu vertreten hat und
- b. das Zuwarten bis zum nächsten Stichtag eine unannehmbare Härte für sie oder die Mitarbeitenden des Forschungsprojekts bedeuten würde.

1.3 Stichtage

Die allgemeinen Stichtage für die Gesuchseingabe in der freien Forschung (Art. 16 Abs. 1 Beitragsreglement) sind der 1. April¹ und der 1. Oktober.

1.4 Bonus of excellence

Über die Verlängerung eines Beitrags bei hervorragender wissenschaftlicher Leistung (Bonus of excellence; Art. 3 Abs. 5 Beitragsreglement) kann auf schriftliche Einladung des SNF hin aufgrund des vorgelegten Budgets und eines kurzen Forschungsplans und nach Würdigung der wissenschaftlichen Berichterstattung ohne Beizug von schriftlichen Expertisen entschieden werden.

¹ Änderung vom 13.10.2010, in Kraft per sofort

1.5 Gesuchssprache

¹ Der wissenschaftliche Teil der Gesuche (Art. 9 Abs. 1 lit. c Beitragsreglement) ist, soweit für einzelne Förderungsinstrumente nicht etwas Abweichendes geregelt ist, in den nachstehenden Bereichen in englischer Sprache abzufassen:

- a. Mathematik
- b. Naturwissenschaften
- c. Ingenieurwissenschaften
- d. Biologie
- e. Medizin
- f. Psychologie
- g. Wirtschaftswissenschaften

² Es besteht die Möglichkeit, dem in einer Amtssprache abgefassten Gesuch eine englische Übersetzung des Forschungsplans beizulegen.

1.6 Kontakte während des Gesuchsverfahrens

¹ Der SNF nimmt im Rahmen der wissenschaftlichen Begutachtung grundsätzlich keine Rücksprache mit den Gesuchstellenden.

² In begründeten Einzelfällen, namentlich wenn erhebliche Infrastrukturkosten Gegenstand des Gesuchs sind, kann eine Kontaktnahme vor dem Gesuchsentscheid erfolgen.

1.7 Parallele Gesuchsverfahren

¹ Werden von Gesuchstellenden während laufenden Gesuchsverfahren beim SNF weitere Gesuche eingereicht, so ist diese Tatsache dem SNF zu melden (Art. 12 Abs. 1 lit. c Beitragsreglement).

² Der Nationale Forschungsrat kann das Eintreten auf ein Gesuch beschränken, wenn parallel eingereichte Gesuche thematisch stark überschneidend sind.

³ Im Rahmen eines Gesuchsverfahrens eingeholte schriftliche Expertisen können für die Beurteilung von weiteren, thematisch stark überschneidenden Gesuchen herangezogen werden.

1.8 Persönliche Voraussetzungen: Emeritierte Gesuchstellende

Emeritierte Gesuchstellende sind zur Gesuchstellung (Art. 8 Beitragsreglement) zugelassen, wenn sie die nachstehenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a. Sie verfügen über einen hervorragenden Leistungsausweis;
- b. das unterbreitete Projekt weist eine durch internationale Expertisen bestätigte hervorragende wissenschaftliche Qualität auf, welche seine unbestrittene Klassifizierung in die höchste Förderungspriorität ermöglicht;

- c. bei Projekten, welche an einer Forschungsinstitution durchgeführt werden, bestätigt letztere ihr Interesse an der Durchführung des Vorhabens, indem sie nicht nur den Zugang zur Forschungsinfrastruktur garantiert, die für die erfolgreiche Durchführung der Forschungsarbeiten benötigt wird, sondern sich auch mit eigenen Mitteln an der Finanzierung der Forschungskosten beteiligt. Diese Beteiligung von mindestens 20% an den beantragten Gesamtkosten besteht aus Beiträgen an die Personalkosten, Anschaffungen oder Verbrauchsmaterial;
- d. werden mit dem Forschungsbeitrag wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlohnt, ist ihre Betreuung während der gesamten Projektdauer sichergestellt;
- e. die Gastinstitution bestätigt gegenüber dem SNF das Vorliegen der Voraussetzungen von Buchstabe c sowie d schriftlich. Der SNF nimmt keinen Einfluss auf den Entscheid und die Praxis der Gastinstitution im Bereich von Beitragsgesuchen emeritierter Forschenden.

2. Grenzüberschreitende Unterstützungen: Money Follows Co-operation Line

2.1 Grundsatz

Mit Money Follows Co-operation Line (im Folgenden: MfCL) wird dem Umstand der zunehmenden grenzüberschreitenden Forschung Rechnung getragen. MfCL stützt sich auf ein Abkommen zwischen den Förderungsinstitutionen der Schweiz (SNF), von Deutschland (DFG) und von Oesterreich (FWF) und sieht in einer reziprok anwendbaren Regelung vor, dass Projektpartner der jeweils andern Länder mitfinanziert werden können.

2.2 Voraussetzungen

Mit MfCL können anrechenbare Kosten deutscher oder österreichischer Projektpartner von Gestuchstellenden, die beim SNF zur Gestuchstellung zugelassen sind, mitfinanziert werden. MfCL kommt zur Anwendung, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Das Projekt kann ohne ausländischen Partner nicht durchgeführt werden;
- b. die ausländische Partnerschaft trägt nachweislich zu einem deutlichen Mehrwert des Gesamtprojekts bei;
- c. der Schwerpunkt des Projektes liegt in der Schweiz, d. h. der Schweizer Anteil am Finanzvolumen beträgt bei binationalen Projekten mindestens 70% des Gesamtprojekts, bei trinationalen Projekten mindestens 60%.

2.3 Gestuchsevaluation

¹Die Evaluation der MfCL-Gesuche erfolgt gemäss dem für das eingereichte Förderungsinstrument üblichen Gestuchsverfahren. Bei Bedarf kann der SNF die beteiligten Förderorganisationen ersuchen, externe Expertinnen oder Experten vorzuschlagen.

²Bei der Begutachtung ist die Bedeutung der grenzüberschreitenden Kooperation für die Erfolgsaussichten des Projektes (Mehrwert) ein zentrales Kriterium.

2.4 Finanzierung des ausländischen Projektteils

¹Die Finanzierung des ausländischen Projektteils, insbesondere der Saläre, erfolgt in der Regel nach den in den Partnerländern üblichen Ansätzen.

²Alle Beiträge werden ohne Overheadkosten bezahlt.

³Die Auszahlung des ausländischen Teils erfolgt an die beitragsverwaltende Stelle in Schweizer Franken.

2.5 Übrige Bestimmungen

¹Die Gesuchseinreichung erfolgt zu den üblichen SNF-Terminen oder auf eine Ausschreibung hin.

²Der oder die verantwortliche Gesuchstellende ist zuständig für die administrative Verwaltung des Gesamtprojektes.

3. Anrechenbare Kosten

3.1 Gehalt der Gesuchstellenden

Das eigene Gehalt der Gesuchstellenden gehört nicht zu den anrechenbaren Kosten gemäss Artikel 19 Beitragsreglement. Die speziellen Bestimmungen einzelner Förderungsinstrumente bleiben vorbehalten.

3.2 Workshops, Konferenzen

¹ Kosten für die Durchführung von Konferenzen und Workshops können im Rahmen der Projektförderung angerechnet werden (Art. 19 Beitragsreglement), wenn bei grossangelegten Projekten der Koordinationsaufwand aufgrund der Zusammenarbeit verschiedener Forschergruppen oder der engen Vernetzung mit anderen Projekten im In- und Ausland besonders hoch ist.

² Unter der Voraussetzung, dass wissenschaftlich bestens ausgewiesene Referierende aus dem Ausland eingeladen werden, kann für die Durchführung von Projekt-Workshops das Förderungsinstrument der Tagungsgesuche (Art. 22 ff. Beitragsreglement) genutzt werden. In diesem Fall werden deren Reise- und Aufenthaltsspesen übernommen.

3.3 Betriebliche Aufwendungen

Lehrbücher, Informatikmittel und Gegenstände, die zum normalen Betrieb einer wissenschaftlichen Einrichtung gehören, dürfen den Beiträgen des SNF in der Regel nicht belastet werden. Gleiches gilt für kleinere Nebenauslagen wie Porti, Telefonspesen, Kopien und dergleichen.

3.4 Saläre von Mitarbeitenden

Mindestansätze für Saläre gemäss Artikel 19 Absatz 2 Beitragsreglement gelten für Doktorierende, die in bewilligten Projekten SNF mitarbeiten. Die massgebenden Ansätze sind in Anhang I

geregelt. Es gelten im Weiteren die Bestimmungen über die Beschäftigung von Mitarbeitenden gemäss Ziff. 6.4 nachstehend.

4. Tagungsbeiträge

4.1 Grundsätze

¹ Die Förderung von wissenschaftlichen Tagungen gemäss den Artikeln 5 und 22 ff. Beitragsreglement setzt grundsätzlich voraus, dass die Veranstaltung in der Schweiz stattfindet.

² Tagungen im Ausland können ausnahmsweise unterstützt werden, wenn sie an Schweizer Forschungszentren durchgeführt werden, die vom Bund anerkannt und subventioniert werden.

³ Für Konferenzen und Workshops im Rahmen der Projektförderung kann auch Ziff.3.2. zur Anwendung kommen.

4.2 Begutachungskriterien

Zusätzlich zu den in Artikel 24 Beitragsreglement genannten Begutachungskriterien prüft der SNF die angemessene Beteiligung von Frauen als Referentinnen an der Tagung.

4.3 Gesuchsanforderungen und Tagungsbericht

¹ Die Gesuche um Beiträge an wissenschaftliche Tagungen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen und müssen die darin aufgeführten Angaben enthalten, namentlich:

- a. das wissenschaftliche Programm;
- b. die Namen der Referentinnen und Referenten mit stichhaltiger Begründung für den Fall, dass eine angemessene Beteiligung von Frauen nach Ziffer 4.2 nicht erreicht werden kann;
- c. Angaben zum Kreis der erwarteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
- d. ein detailliertes Gesamtbudget.

² Nach der Tagung ist dem SNF ein wissenschaftlicher und finanzieller Bericht einzureichen.

5. Publikationsbeiträge

5.1 Grundsatz

Die Gewährung von Publikationsbeiträgen gemäss den Artikeln 6 und 26 ff. Beitragsreglement erfolgt unabhängig von einer allfälligen Beitragsleistung des SNF für das der Publikation zugrunde liegende Forschungsvorhaben. Forschungsbeiträge des SNF geben umgekehrt keinen Anspruch auf Beiträge für Publikationen im Zusammenhang mit der geförderten Forschung.

5.2 Reglement über die Publikationsbeiträge

Die Einzelheiten sind in einem separaten Reglement geregelt.²

6. Verwendung und Verwaltung der Beiträge

6.1 Freigabe der Beiträge

¹ Der Antrag auf Beitragsfreigabe (Art. 34 Beitragsreglement) ist auf dem Formular des SNF durch die verantwortlichen Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger zu stellen.

² Bei mehrjährigen Forschungsbeiträgen darf die im Antrag auf Beitragsfreigabe anzugebende erste Tranchenzahlung maximal der im Bewilligungsschreiben (Verfügung) aufgeführten ersten Tranche entsprechen.

³ Für den Abruf der weiteren Jahrestranche ist das zu diesem Zweck auf der Webseite des SNF verfügbare Formular zu verwenden.

⁴ Der SNF bestätigt den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern die Freigabe der Beiträge und die Auszahlung der ersten Tranche schriftlich.

⁵ Bei Forschungsgruppen nach Artikel 14 des Beitragsreglements erfolgt die Auszahlung der Beiträge ausschliesslich an die verantwortlichen Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger.

6.2 Verwaltung der Beiträge; Money follows researcher

¹ Die vom SNF gestützt auf Artikel 36 des Beitragsreglements anerkannten beitragsverwaltenden Stellen sind in Anhang III aufgeführt. Die Zusammenarbeit mit dem SNF stützt sich auf verbindliche Richtlinien.³

² Die beitragsverwaltenden Stellen üben für die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger eine treuhänderische Funktion aus. Sie haben gegenüber den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern keine Weisungsbefugnis, machen diese jedoch unverzüglich darauf aufmerksam, wenn sie eine der Zusprache widersprechende Verwendung der Beiträge feststellen. Gegenüber dem SNF bleiben alleine die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger für eine mit der Zusprache konforme Verwendung der Beiträge verantwortlich.

³ Emigrieren Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger während eines laufenden SNF-Beitrags ins Ausland und bewilligt ihnen der SNF die Fortsetzung der Unterstützung im Ausland, bleibt die Verwaltung des Beitrags durch die beitragsverwaltende Stelle davon in der Regel unberührt. Soweit Aufwände im Ausland zu decken sind, nimmt letztere jedoch entsprechende Auslandszahlungen vor.

⁴ Kommen die beteiligten Parteien überein, den Beitrag am neuen Arbeitsort der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger verwalten zu lassen, saldiert die beitragsverwaltende Stelle den Beitrag auf den Zeitpunkt des Wegzugs und erstellt einen finanziellen Zwischenbericht. Sie überweist einen allfälligen, vom SNF als richtig anerkannten Aktivsaldo gemäss den Weisungen des SNF an die neue ausländische Verwaltungsstelle. Ein allfälliger, vom SNF als richtig aner-

² Reglement über die Publikationsbeiträge vom 17.06.2008

³ Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen dem SNF und den beitragsverwaltenden Stellen vom 15.9.2007

kannten Passivsaldo wird ihr vom SNF zulasten des restlichen, noch nicht ausbezahlten Beitrags ausgeglichen.

⁵ Mit den meisten europäischen Ländern existieren Abkommen betreffend die Fortführung des Projektes im Ausland (Money follows researcher). Grundsätzlich ist dies mit allen Ländern möglich. Der SNF entscheidet im Einzelfall über die Art der Weiterverwendung der Gelder (Verwendung in der Schweiz/Überweisung ins Ausland, Budgetrubriken, Dauer etc.). Ein detaillierter und begründeter Antrag ist möglichst frühzeitig an die für den Beitrag verantwortliche Abteilung des SNF zu richten.

6.3 Beitragsbeginn

¹ Der Beitragsbeginn fällt mit dem Beginn der vom SNF unterstützten Forschungsarbeiten zusammen. Er fällt in der Regel auf den ersten Tag eines Kalendermonats.

² Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger teilen dem SNF den gewünschten Beitragsbeginn mit dem Formular "Antrag auf Beitragsfreigabe" mit. Bei seiner Festsetzung haben sie Artikel 34 des Beitragsreglements zu beachten.

³ Der SNF bestätigt den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern den definitiven Beitragsbeginn zusammen mit der Freigabe der Beiträge.

6.4 Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Werden in den vom SNF geförderten Forschungsarbeiten Mitarbeitende beschäftigt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Sie sind anwendbar, wenn Mitarbeitende ganz oder teilweise über Beiträge des SNF salarisiert werden.

6.4.1 Meldepflicht

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger haben dem SNF das vollständig ausgefüllte Formular "Personalbestätigung" bis spätestens zum Datum des Beitragsbeginns zurückzusenden.

² Neuanstellungen, Personalwechsel sowie Lohnanpassungen bedürfen der Zustimmung des SNF. Sie sind ihm vorgängig mit dem Formular "Mutationsmeldung" anzuzeigen.

6.4.2 Arbeitsvertrag

¹ Mit den Mitarbeitenden sind schriftliche Arbeitsverträge abzuschliessen (Art. 37 Beitragsreglement). Diese richten sich nach den Richtlinien und Standards der jeweiligen arbeitgebenden Institution, sofern damit die Mindestanforderungen des Mustervertrags des SNF gemäss Anhang II nicht unterschritten werden

² Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger haben dem SNF auf Aufforderung hin eine Kopie der Arbeitsverträge mit Mitarbeitenden vorzulegen.

³ Der SNF haftet nicht für Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitenden der Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger. Diese sind dafür verantwortlich, dass mit den eingegangenen Verpflichtungen Dauer, Höhe oder sonstige Bedingungen des Beitrags des SNF nicht überschritten wird.

6.4.3 Personaladministration

Die Arbeitsverhältnisse mit Mitarbeitenden werden über eine zentrale Verwaltungsstelle der arbeitgebenden Institution verwaltet. Steht in einem bestimmten Falle keine entsprechende Verwaltungsstelle zur Verfügung, treffen die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger nach Rücksprache mit dem SNF eine andere Lösung, welche die Einhaltung der einschlägigen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sicherstellt. Der SNF ist in diesen Fällen berechtigt, der Eidgenössischen Steuerverwaltung Meldung zu machen.

6.4.4 Lohnansätze

Der SNF legt für die verschiedenen Kategorien von Mitarbeitenden verbindliche Lohnansätze fest. Er orientiert sich dabei an den jeweils gültigen Ansätzen der arbeitgebenden Institutionen.

6.4.5 Regelung für Doktorierende

¹ Doktorierende im Sinne dieser Bestimmungen sind Personen, die an vom SNF unterstützten Forschungsarbeiten mitarbeiten, im Zusammenhang mit ihrer für die Forschungsarbeiten erbrachten wissenschaftlichen Leistung die Promotion anstreben und als Doktorierende immatrikuliert sind. Sie müssen im Rahmen ihrer Doktorarbeit in der Regel von einer oder einem für die unterstützten Forschungsarbeiten Verantwortung tragenden Beitragsempfängerin oder Beitragsempfänger betreut werden.

² Doktorierende können mit den Beiträgen des SNF bis maximal vier Jahre unterstützt werden, berechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Immatrikulation als Doktorierende.

³ Der SNF legt die Ansätze für Doktorierende einheitlich für die gesamte Schweiz fest. Sie sind in Anhang I aufgeführt. Sozialabgaben und allfällige Sozialzulagen werden nach den lokal geltenden Vorschriften (Kantone, Bund, etc.) entschädigt. Zulagen mit Salärcharakter (z.B. Ortszulagen) übernimmt der SNF nicht. Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger oder ihre arbeitgebenden Institutionen sind berechtigt, den Doktorierenden die vom SNF bezahlten Doktorierendenansätze durch andere, nicht vom SNF stammende Mittel bis zur maximalen Höhe eines an der arbeitgebenden Institution gültigen Salärs für wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten aufzustocken.

⁴ Der SNF spricht in der Regel ganze Doktorierendenansätze zu. Teilansätze werden nur bewilligt, wenn die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger nachweisen, dass die Doktorierenden mindestens im Umfang eines ganzen Ansatzes salarisiert werden und die nachstehenden Minimalanforderungen erfüllt sind:

- a. Die über den SNF salarisierten Doktorierenden müssen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% angestellt sein und mindestens 50% eines Vollpensums ihrer Doktorarbeit widmen können.
- b. Über dieses Minimalpensum hinaus dürfen sie für anderweitige Arbeiten nur zugezogen werden, wenn sie dafür aus anderen Quellen zusätzlich, über die vom SNF festgelegten Ansätze hinaus, entschädigt werden.

6.4.6 Sozialabgaben und Sozialleistungen

¹ Der SNF entrichtet den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern für die über die Beiträge des SNF salarieren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Gegenwert der gesetzlich geschuldeten Arbeitgeberbeiträge nach AHVG/IVG/EOG, BVG, AVIG und UVG sowie allfälliger Familien- oder anderer ortsüblicher Zulagen in Form einer Pauschale. Die entsprechenden Ansätze sind in Anhang I enthalten.

² Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sorgen dafür, dass die geschuldeten Sozialabgaben bei den örtlich zuständigen Ausgleichskassen und Versicherungen auf der Grundlage der effektiv ausbezahlten Löhne und Gehälter entrichtet werden. Die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in den Saläransätzen des SNF eingerechnet, und entsprechend vom Bruttolohn in Abzug zu bringen.

³ Im Rahmen der finanziellen Berichterstattung (vgl. Ziff.6.7.1) sind die effektiv bezahlten Sozialabgaben abzurechnen. Der SNF ist berechtigt, dem Bundesamt für Sozialversicherung eine Kopie der finanziellen Berichte zur Überprüfung zuzustellen.

⁴ Mit Ausnahme von Verdiensterhöhungsbeiträgen können Einkaufssummen in Vorsorgeeinrichtungen und dergleichen nicht über die Beiträge des SNF gedeckt werden. Bei der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung respektiert der SNF die örtlich geltende Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber einerseits und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern andererseits.

6.4.7 Mutterschaft

¹ Der SNF anerkennt bei Mutterschaft von Mitarbeiterinnen die ortsüblichen Regeln bezüglich Mutterschaftsurlaub und Lohnfortzahlung und übernimmt daraus resultierende, allfällige Mehrkosten. Die Leistungen der Mutterschaftsversicherung sind jedoch dem Beitrag gutzuschreiben.

² Der SNF erhöht nötigenfalls auf Antrag der Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger die Höhe und die Dauer des Beitrags entsprechend. Ist die Anstellung einer Stellvertretung für die erfolgreiche Weiterführung der Forschungsarbeiten unbedingt erforderlich, kann der SNF auf Antrag der Anstellung zustimmen und einen Zusatzbeitrag sprechen. Für die Stellvertretung gelten die vorliegenden Bestimmungen sinngemäss.

6.4.8 Militärdienst, Krankheit und Unfall

Lohnfortzahlungen bei Militärdienst oder bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Berufs- oder Nichtberufsunfall können dem Beitrag des SNF nach den an der arbeitgebenden Institution geltenden Normen angerechnet werden. Versicherungsleistungen sind dem Beitrag gutzuschreiben.

6.5 Budgetrubriken

¹ Die in den Verfügungen bzw. Bewilligungsschreiben des SNF oder in späteren Budgetgenehmigungen aufgeführten Budgethauptrubriken und die entsprechenden Beträge sind für die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger verbindlich. Verschiebungen von Beträgen aus einer Budgetrubrik in eine andere bedürfen grundsätzlich der vorgängigen schriftlichen Genehmigung des SNF.

² Keiner Genehmigung bedürfen derartige Verschiebungen, wenn

- a. der zu verschiebende Betrag weniger als Fr. 20'000.-⁴ ausmacht und
- b. mit der Budgetverschiebung keine Auflagen oder Bedingungen des SNF verletzt oder umgangen werden.

³ Werden aus den Salär- und Sozialabgaberubriken Beträge auf die anderen Budgetrubriken verschoben, können im Umfang der verschobenen Beträge mit dem finanziellen Schlussbericht keine Personalmehrkosten geltend gemacht werden.

6.6 Beiträge an den Lebensunterhalt

Der SNF gewährt ausserhalb der spezifischen Instrumente der Personenförderung keine Beiträge an den Lebensunterhalt der Forschenden. Für laufende Beiträge gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Ziff. 10.3.

6.7 Verwendung der Beiträge und finanzielle Berichterstattung

6.7.1 Finanzieller Bericht

¹ Die verantwortlichen Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger legen dem SNF in ihren finanziellen Zwischen- und Schlussberichten nach den nachstehend aufgeführten Bestimmungen über die Verwendung der Beiträge Rechenschaft ab.

² Im Falle von Forschungsgruppen haben die verantwortlichen Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger dem SNF über den gesamten Beitrag einen konsolidierten finanziellen Bericht abzuliefern. Dies gilt auch dann, wenn die übrigen Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger an verschiedenen arbeitgebenden Institutionen beschäftigt sind.

³ Allfällige Vorauszahlungen an die übrigen Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind als Vorschüsse im Sinne von Ziffer 6.7.2 hiernach zu behandeln.

⁴ Die finanziellen Berichte sind, sofern der SNF nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet, jährlich einzureichen.

⁵ Die finanziellen Berichte werden bei zentral verwalteten Beiträgen durch die beitragsverwaltenden Stellen erstellt. Sie sind von den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern zu prüfen, zu unterzeichnen und dem SNF im Original⁵ fristgerecht einzureichen. Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger, die ihre Beiträge selbst verwalten, erstellen die Berichte nach den vom SNF erlassenen Richtlinien selbst.

⁶ Falls das Ergebnis der Abrechnung mit der Saldobestätigung der beitragsverwaltenden Stelle, der Bank oder der Post nicht übereinstimmt, muss die Differenz im Detail begründet werden.

6.7.2 Bargeldkasse und Vorschüsse

¹ Für allfällige kleine Spesen kann ein Teil des Beitrags in einer Bargeldkasse verwaltet werden.

² Zuschüsse in die Bargeldkasse und Vorschüsse sind in den finanziellen Berichten nicht zu berücksichtigen; dagegen sind die effektiven Ausgaben aufzuführen und die Differenz als Bargeldbestand auszuweisen.

⁴ Änderung vom 19. Mai 2009, in Kraft per sofort

⁵ Änderung vom 19. Mai 2009, in Kraft ab 1. Juni 2009

6.7.3 Ausgabenbelege

¹ Ausgaben, die über die Beiträge des SNF gedeckt werden, müssen durch eine quittierte und von den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern visierte Originalrechnung belegt sein. Werden Zahlungen aufgrund von Rechenkopien getätigt, muss auf letzteren der Vermerk „gilt als Originalbeleg“ angebracht werden. Die Belege sind dem finanziellen Bericht beizulegen.

² Ausdrucke von auf optische Datenträger eingelesenen Belegen sind den Originalbelegen gleichgestellt.

³ Falls die den finanziellen Berichten beigelegten Rechnungen keine Barzahlungsquittungen enthalten, muss die Bezahlung der Rechnung einwandfrei aus den Ausgabenbelegen der beitragsverwaltenden Stelle, der Bank oder des Postscheckamtes ersichtlich sein.

⁴ Im Falle von Flugreisen werden „Passenger receipts“ nicht als Belege akzeptiert.

6.7.4 Reisen

¹ Reisespesen dürfen den Beiträgen des SNF belastet werden, wenn die betreffenden Reisen durch die jeweilige Zusprache ausdrücklich oder konkludent genehmigt wurden und die nachfolgenden Bedingungen eingehalten sind:

- a. Zweck, Destinationen, Dauer und Datum der Reise müssen angegeben sein.
- b. Die Reisen sind grundsätzlich in öffentlichen Verkehrsmitteln zu unternehmen. Die Verrechnung von Autospesen ist zulässig, wenn durch die Benützung privater Wagen massgeblich Zeit und Kosten gespart werden können. Pro Autokilometer dürfen maximal --.60 CHF geltend gemacht werden.
- c. Für auswärtige Übernachtungen dürfen die effektiven Kosten für Übernachtungen in Hotels bis zur Drei-Sterne-Kategorie geltend gemacht werden. Bei Übernachtungen in Hotels höherer Kategorie behält sich der SNF vor, die Kosten nicht vollumfänglich anzuerkennen.

² Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger können wahlweise statt den effektiven Übernachtungs- und Verpflegungskosten folgende Pauschalen geltend machen:

Tagespauschalen für Grossstädte ab 0.5 Mio. Einwohnern (inkl. Hauptmahlzeiten und Frühstück)	max. CHF 160.--
Tagespauschalen für übrige Gebiete (inkl. Hauptmahlzeiten und Frühstück)	max. CHF 120.--
Pauschalen für Hauptmahlzeiten	max. CHF 25.--
Pauschale für Frühstück	max. CHF 10.--

6.7.5 Flugreisen

Müssen im Rahmen der Reisen nach Ziffer 6.7.4. hiervor Flugreisen unternommen werden, sind die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger bei der Buchung von Flügen verpflichtet, das Angebot mit dem bestmöglichen Preis-/Leistungsverhältnis anzunehmen. Über die Beiträge des SNF dürfen Flüge der Economy-Klasse abgerechnet werden. Zuschläge für Business- und First-Klasse können nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen übernommen werden.

6.7.6 Rückzahlung nicht verwendeter Beiträge

¹ Werden die Beiträge des SNF im Rahmen der bewilligten Forschungsarbeiten nicht vollständig aufgebraucht, sind die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger unter Vorbehalt von Ziffer 6.7.8 zur Rückzahlung der entsprechenden Aktivsaldi verpflichtet, sofern diese nicht weniger als CHF 50.-- betragen.

² Die Rückzahlung wird auf das Fälligkeitsdatum des Schlussberichts fällig und ist dem SNF von den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern innert 30 Tagen unaufgefordert zu überweisen. Nachforderungen des SNF, die sich gestützt auf die Kontrolle und Genehmigung des finanziellen Schlussberichts ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

6.7.7 Mehrausgaben und Personalmehrkosten

¹ Überschreiten die im Rahmen von bewilligten Forschungsarbeiten getätigten Ausgaben den Beitrag des SNF, geht die Differenz zu Lasten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger.

² Auf Antrag der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger gleicht der SNF sog. Personalmehrkosten aus. Als Personalmehrkosten gelten Mehrausgaben, die aus gewährten Teuerungszulagen, aus durch den SNF bewilligten Höhereinstufungen oder Saläranpassungen sowie aus Mehrkosten bei den Sozialabgaben (inkl. nicht voraussehbaren Sozialzulagen) resultieren und die nicht durch Minderausgaben in anderen Budgetrubriken oder durch Drittmittel gedeckt werden können. Die Vergütung erfolgt nach Erhalt und Kontrolle des finanziellen Schlussberichts. Fehlbeträge von weniger als CHF 50.-- werden nicht ausgeglichen.

6.7.8 Saldoüberträge

Der SNF kann den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern gestützt auf einen schriftlichen Antrag ausnahmsweise gestatten, dass ein Aktivsaldo im Sinne von Ziffer 6.7.6. auf einen Fortsetzungsbeitrag nach Artikel 3 Absatz 5 des Beitragsreglements übertragen wird, wenn

- a. der Aktivsaldo aus einer von den Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfängern nicht zu verantwortenden Verzögerung finanzieller Vorgänge resultiert, die mit Zustimmung des SNF im Rahmen des Fortsetzungsgesuchs verwirklicht werden sollen oder
- b. wenn ein Bonus of excellence (vgl. Ziff. 1.5) zugesprochen wird.

6.7.9 Zinsen

Werden die Beiträge durch eine beitragsverwaltende Stelle verwaltet, können allfällige Anlageerträge für die Deckung der durch die Beitragsverwaltung anfallenden Kosten eingesetzt werden. Andernfalls sind derartige Erträge dem Beitrag gutzuschreiben und für die unterstützten Forschungsarbeiten einzusetzen.

6.7.10 Zusatzbeiträge

¹ Gesuche um Zusatzbeiträge nach Artikel 39 Beitragsreglement werden nur bewilligt, wenn sich im Verlaufe der unterstützten Forschungsarbeiten unvorhersehbare, für den erfolgreichen Ab-

schluss der Forschungsarbeiten unabdingbare Mehrkosten ergeben, die weder durch geeignete Massnahmen abgewendet noch durch anderweitige Mittel gedeckt werden können.

²Die Gesuche sind schriftlich einzureichen, sobald die für die Mehrkosten verantwortlichen Umstände auftreten.

7. Wissenschaftliche Berichterstattung

7.1 Zwischen- und Schlussbericht

¹Die verantwortlichen Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, in ihren wissenschaftlichen Zwischen- und Schlussberichten (Art. 40 Beitragsreglement) Rechenschaft über die Erreichung von Forschungszielen und deren Ergebnisse abzulegen. Die Berichte legen auch die Projektverläufe offen.

²In den Berichten werden Daten erhoben, welche für den Leistungsausweis und für die Wirkungsprüfung wichtig sind. Die Berichte können als zusätzliche Grundlage für die Vergabe von weiteren Forschungsmitteln dienen.

³Die Datenerhebung bei den wissenschaftlichen Berichten erfolgt mit einem speziellen Berichtsfeld, welches einen quantitativen und einen qualitativen Teil beinhaltet.

⁴Bei Vorliegen eines bewilligten Fortsetzungsgesuches entfällt der qualitative Teil des Schlussberichts. Es muss nur der quantitative Teil eingereicht werden.

⁵Die wissenschaftlichen Zwischenberichte sind in der Regel jährlich einzureichen. Bei unter 24 Monaten liegenden Laufzeiten von Projekten kann von der jährlichen Berichterstattung abgewichen werden.

7.2 Abgrenzung zu den „Lay summaries“

Gemäss Ziff.2.2 des Reglements über die Information, die Valorisierung und die Rechte an Forschungsergebnissen (Ausführungsreglement zum Beitragsreglement) verlangt der SNF ein „Lay summary“. Diese „Lay summaries“ sind unabhängig von den wissenschaftlichen Zwischen- und Schlussberichten. Das „Lay summary“ ist eine für ein breites Publikum verständliche schriftliche Zusammenfassung des Forschungsprojektes und kann Grundlage für eine journalistische Weiterverwendung sein.

7.3 Material von bleibendem Wert

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger haben im wissenschaftlichen Schlussbericht Angaben zum Standort, geschätzten Zustandswert und zu den Eigentumsverhältnissen des Materials von bleibendem Wert zu machen (Art. 42 Beitragsreglement), sofern der Beitrag des SNF an eine einzelne Anschaffung, namentlich an den Kauf von Geräten und Apparaten, mindestens Fr. 50'000.- betrug.

² Veräusserungen an Dritte durch die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger bzw. durch ihre Arbeitgeber sowie Verschiebungen von Material von bleibendem Wert an andere Forschungsorte sind dem SNF in jedem Fall schriftlich zu melden. Der SNF entscheidet im Einzelfall über eine Rückerstattung seines Beitrags unter Berücksichtigung der eingetretenen Abschreibung.

8. Sanktionen

8.1 Zuständigkeiten

¹ Massnahmen gemäss Artikel 45 Beitragsreglement verhängt der Nationale Forschungsrat. Er kann diese Kompetenz im Einzelfall an die von ihm eingesetzten Gremien oder die Geschäftsstelle delegieren.

² Die Abklärung des Sachverhalts bei Missbräuchen und Verstössen obliegt der Geschäftsstelle.

8.2 Verfahren

¹ Ein Verfahren auf Ahndung von Missbräuchen oder Verstössen kann durch eigene Feststellungen des SNF oder durch Meldungen Dritter eingeleitet werden. Bei den Mitteilungen Dritter handelt es sich namentlich um Feststellungen zuständiger Instanzen von Forschungsinstitutionen, deren Rechtsgrundlagen die Information der Forschungsförderungsinstitutionen vorsehen, insbesondere im Bereich der wissenschaftlichen Integrität.

² Die verantwortliche Person wird vor der Verfügung einer Massnahme angehört.

8.3 Sanktionen

¹ Art und Umfang der Sanktionen gemäss Artikel 45 Beitragsreglement richten sich nach der Schwere des Missbrauchs bzw. des Verstosses sowie gegebenenfalls dem Umfang des entstandenen Schadens.

² Ein Ausschluss von der weiteren Gesuchstellung gemäss Artikel 45 Absatz 1 lit. d Beitragsreglement kann bis zu einer Dauer von fünf Jahren ausgesprochen werden

8.4 Schutz der Meldepersonen, Selbstanzeige

¹ Der SNF sichert Personen, die Missbräuche und Verstösse anderer melden, das Recht auf Vertraulichkeit zu.

² Zeigt die betroffene Person einen Verstoß oder Missbrauch selber an, kann der SNF diesen Umstand bei der Bemessung der Sanktion berücksichtigen.

8.5 Meldungen an Dritte

Der SNF ist berechtigt, die Forschungsinstitution bzw. den Arbeitgeber der von einer Sanktion betroffenen Person über die Sanktion zu informieren, wenn die Information im Einzelfall für die Empfängerin oder den Empfänger dieser Information zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist.

8.6 Wissenschaftliche Integrität

Der Nationale Forschungsrat erlässt weitere Bestimmungen im Bereich der wissenschaftlichen Integrität und des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

9. Weitere Bestimmungen

9.1 Haftungs- und Versicherungsfragen

¹ Der SNF lehnt jede Haftung ab für Unfälle und deren Folgen, welche sich im Zusammenhang mit der Durchführung von durch seine Beiträge unterstützten Forschungsarbeiten ereignen. Gleiches gilt für Gesundheitsschäden, die infolge der Ausführung solcher Forschungsarbeiten auftreten.

² Der Abschluss allfälliger Haftpflichtversicherungen ist Sache der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger, resp. ihrer arbeitgebenden Institutionen. Entsprechende Versicherungskosten dürfen den Beiträgen des SNF nicht belastet werden.

³ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sorgen dafür, dass das mit den Beiträgen des SNF angeschaffte Material von bleibendem Wert in bestehende Sachversicherungen der arbeitgebenden Institution eingeschlossen wird.

9.2 Mehrwertsteuer

Die Beiträge des SNF unterliegen der Mehrwertsteuer grundsätzlich nicht. Die Praxismitteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 8. März 2004 ⁶ betreffend Anwendung des Art. 33 Abs. 6 Bst. c MWSTG enthält für Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger wichtige Informationen. Zu beachten ist insbesondere, dass die Weiterleitung von Beiträgen des SNF innerhalb einer Forschungsgruppe über ein Auszahlungsgesuch und nicht mittels Rechnungsstellung erfolgen darf.

9.3 Bezug von Formularen und anderen Dokumenten

Formulare und Dokumente im Zusammenhang mit der Gesuchstellung und der Beitragsabwicklung stehen auf der Website des SNF zur Verfügung.

9.4 Auskünfte und Beratung

Bei Fragen und Unklarheiten im Zusammenhang mit der Verwendung der Beiträge des SNF sind die Finanzverantwortlichen der zuständigen Abteilungssekretariate zu kontaktieren. Anhang IV gibt über die zuständigen Personen Auskunft.

⁶ http://www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/praxis/pdf/2004/040308_2.pdf

10. Schlussbestimmungen

10.1 Weitere Ausführungsbestimmungen zum Beitragsreglement

Für die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger gelten zusätzlich zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Beitragsreglement weitere allgemeine Bestimmungen, namentlich das „Reglement über die Information, die Valorisierung und die Rechte an Forschungsergebnissen“ vom 17. Juni 2008 und das „Reglement zu den Publikationsbeiträgen“ vom 17. Juni 2008.

10.2 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden sämtliche früheren Beschlüsse, Weisungen und Regelungen des Forschungsrats im Geltungsbereich des Reglements ersetzt, namentlich die Weisung über die Verwendung der Beiträge vom Juli 2001, die Richtlinien betreffend Gesuche von emeritierten Forschenden vom Januar 2003 sowie die Bestimmungen über Beiträge an den Lebensunterhalt vom Juni 2002.

10.3 Übergangsbestimmung: Beiträge an den Lebensunterhalt

¹ Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger, die beim Inkrafttreten dieses Reglements einen aufgrund des aufgehobenen Beitragsreglements vom 23.3.2001 zu gesprochenen Beitrag an den Lebensunterhalt beziehen, gelten als selbstständig Erwerbstätige.

² Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger, die an einer Forschungsinstitution arbeiten und ihr Salär über den Beitrag des SNF finanzieren können, gelten dagegen als unselbstständig Erwerbstätige und haben ihre diesbezüglichen Einkünfte als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit zu versteuern. Sie haben mit der arbeitgebenden Institution einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschliessen.

10.4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Anhänge

- I Mindestansätze für Saläre der Doktorierenden
- II Musterarbeitsvertrag
- III Liste der beitragsverwaltenden Stellen
- IV Liste der Finanzverantwortlichen der zuständigen Abteilungssekretariate

Stichwortverzeichnis

Begriff	Seitenzahl und Artikel
A	
Aktivsaldo	14, 6.7.6
anzeige, Selbst-	16, 8.4
Arbeitgeberbeiträge	11, 6.4.6
Arbeitsvertrag	9, 6.4.2
Ausgabenbelege	13, 6.7.3
Auskünfte	17, 9.4
Ausländische Partner	5, 2.2
Ausländische Verwaltungsstellen	8, 6.2
Ausländischer Projektteil, Finanzierung	6,2.4
Auslandtagungen	7, 4.1
Auslandzahlungen	8, 6.2
Auswärtige Übernachtungen	13, 6.7.4
Autokilometer	13, 6.7.4
B	
Bargeldkasse	12, 6.7.2
Beiträge an den Lebensunterhalt	12, 6.6
Beitragsbeginn	9, 6.3
Beitragsfreigabe	8, 6.1
Beitragsverlängerung	3, 1.4
Beitragsverwaltende Stellen	8, 6.2
beleg, Ausgaben-	13, 6.7.3
beleg, Original-	13, 6.7.3
Beratung	17, 9.4
Bericht, Finanzieller	12, 6.7.1
bericht, Schluss-	15, 7.1
Bericht, Tagungen	7, 4.3
bericht, Zwischen-	15, 7.1
Berichterstattung, wissenschaftliche	15, 7
Beschäftigung von Mitarbeitenden	9, 6.4
Bleibendem Wert, Material von	15, 7.3
Bonus of excellence	3, 1.4
Budget(haupt)rubriken	11, 6.5
Budgetverschiebung	12, 6.5
C	
Co-operation Line, Money follows	5, 2
D	
Doktorierende	10, 6.4.5
Dokumente	17, 9.3
E	
Eigenes Gehalt	6, 3.1
Elektronische Gesuchseingabe	3, 1.1
Emeritierte	4, 1.8
Emigration ins Ausland	8, 6.2
F	
Finanzieller Bericht	12, 6.7.1
Finanzverantwortliche	17, 9.4
Flugreisen	13, 6.7.5
Formulare	17, 9.3
Freigabe der Beiträge	8, 6.1
G	
Gehalt, eigenes	6, 3.1
Gesuchseingabe elektronisch	3, 1.1
Gesuchseingabe verspätet	3, 1.2
Gesuchssprache	4, 1.5
Grenzüberschreitende Forschung	5, 2.1
H	
Haftpflichtversicherung	17, 9.1
I	
Informatikmittel	6, 3.3
Integrität, Wissenschaftliche	16, 8.6
J	
Jahrestranchen	8, 6.1
K	

Kasse, Bargeld-	12, 6.7.2
Konferenzen	6, 3.2
Kontaktnahme vor Gesuchsentscheid	4, 1.6
Krankheit	11, 6.4.8
L	
Lay Summaries	15, 7.2
Lehrbücher	6, 3.3
Lohnanpassung	9, 6.4.1
Lohnansätze	10, 6.4.4
M	
Material von bleibendem Wert	15, 7.3
Mehrausgaben	14, 6.7.7
mehrkosten, Personal-	14, 6.7.7
Mehrwertsteuer	17, 9.2
Meldeperson, Schutz der	16, 8.4
Meldung an Dritte	16, 8.5
Militärdienst	11, 6.4.8
Mindestansätze	6, 3.4
Missbrauch	16, 8.3
Mitarbeitende, Beschäftigung von	9, 6.4
Money follows Co-operation Line	5, 2.1
Money follows researcher	8, 6.2
Mutationsmeldung	9, 6.4.1
Mutterschaft, Mutterschaftsversicherung	11, 6.4.7
N	
Nebenauslagen	6, 3.3
Neuanstellung	9, 6.4.1
Nicht verwendete Beiträge, Rückzahlung	14, 6.7.6
O	
Öffentliche Verkehrsmittel	13, 6.7.4
Originalbeleg	13, 6.7.3
Originalrechnung	13, 6.7.3
P	
Parallele Gesuchsverfahren	4, 1.7
Pauschalen	13, 6.7.4
Personaladministration	10, 6.4.3
Personalbestätigung	9, 6.4.1
Personalmehrkosten	14, 6.7.7
Personalwechsel	9, 6.4.1
Publikationsbeiträge	7, 5
Q, R	
rechnung, Original-	13, 6.7.3
Reglement über die Publikationsbeiträge	8, 5.2
Reisen	13, 6.7.4
Reisespesen	13, 6.7.4
Rücksprache	4, 1.6
Rückzahlung nicht verwendeter Beiträge	14, 6.7.6
S	
Sachversicherungen	17, 9.1
Saläre	6, 3.4
Saldouberträge	14, 6.7.8
Sanktionen	16, 8.3
Schlussberichte	15, 7.1
Schutz der Meldeperson	16, 8.4
Selbstanzeige	16, 8.4
Sozialabgaben	11, 6.4.6
Sozialleistungen	11, 6.4.6
Sozialversicherungsrecht	10, 6.4.3
Sozialzulagen	10, 6.4.5
sprache, Gesuchs-	4, 1.5
Stellvertretung bei Mutterschaft	11, 6.4.7
Stichtage	3, 1.3
T	
Tagungen	6, 3.2
Tagungen im Ausland	7, 4.1
Tagungen, wissenschaftliche	7, 4.1
Tagungsbericht	7, 4.3

Tranchenzahlung	8, 6.1
Trinationale Projekte	5, 2.2
U	
Übernachtungen, auswärtig	13, 6.7.4
überträge, Saldo-	14, 6.7.8
Unfall	11, 6.4.8
V	
Verdiensterhöhungsbeiträge	11, 6.4.6
Verkehrsmittel, Öffentliche	13, 6.7.4
verlängerung, Beitrags-	3, 1.4
Verpflegungskosten	13, 6.7.4
Versicherungsfragen	17, 9.1
Verspätete Gesuchseingabe	3, 1.2
Verstöße	16, 8.3
Verwaltungsstellen, ausländische	8, 6.2
Vorschüsse	12, 6.7.2
W	
Weitere Ausführungsbestimmungen zum Beitragsreglement	18, 10.1
Wissenschaftliche Berichterstattung	15, 7
Wissenschaftliche Integrität	16, 8.6
Wissenschaftliche Tagungen	7, 4.1
Workshops	6, 3.2
X, Y, Z	
Zinsen	14, 6.7.9
Zusatzbeiträge	14, 6.7.10
Zwischenberichte	15, 7.1